

Gebührenordnung für die Heimbürgerinnen der Stadt Grimma und einige deren Dienst betreffende Bestimmungen.

Auf Grund § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1850 wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Den Heimbürgerinnen steht für die ihnen obliegenden notwendigen Berrichtungen als das Waschen, Ankleiden und Einsargen der Leiche, die Befestigung des Blumenschmuckes und die Begleitung zum Grabe, sowie der Ausfüllung der Leichenbestattungsscheine, der Anfertigung der erforderlichen Abschriften dieser Scheine als auch der Einziehung sämtlicher Gebühren für die Kirchenkasse eine feste Gebühr zu, welche beträgt:

- 5.— Mk., wenn die Leiche eines Erwachsenen nach Absatz III der Gottesackerordnung vom 5. September 1901 beerdigt wird,
 3.— Mk., wenn die Leiche eines Erwachsenen nach Absatz II derselben Ordnung beerdigt wird,
 1.50 Mk., wenn die Leiche eines Erwachsenen nach Absatz I derselben Ordnung beerdigt wird,
 1.50 Mk., wenn es sich um ein Kind im Alter von 3—14 Jahren und
 1.25 Mk., wenn es sich um ein Kind unter 3 Jahren handelt.

§ 2. Die in § 1 bezeichneten Gebühren stehen den Heimbürgerinnen auch in denjenigen Fällen voll zu, in denen der Tod der betreffenden Person außerhalb ihres Bezirks erfolgt, wenn die Leiche zwecks Reinigung, Einsargung usw. in der Wohnung oder in der Leichenhalle, in den Bezirk eingeführt wird.

§ 3 Ein Nachlaß von den in § 1 festgesetzten Gebühren findet auch dann nicht statt, wenn die daselbst genannten Berrichtungen nicht insgesamt vorzunehmen sind, insbesondere wenn die Vornahme einzelner Handlungen ohne Veranlassung der Heimbürgerinnen von Dritten stattfand; wenn derselben freiwillig Beihilfe geleistet wird, wenn eine von auswärts eingeführte Leiche lediglich zum Grabe zu begleiten ist, oder wenn eine solche zur Beerdigung nach einem anderen Orte überführt wird.

§ 4. Die vorstehend geordneten Gebühren sind an die Heimbürgerinnen unmittelbar zu entrichten. Gebühren, welche nicht zur Bezahlung gelangen, werden auf Antrag der Heimbürgerinnen für dieselbe nach den über Einhebung von Gemeinde-Anlagen bestehenden Bestimmungen zwangsweise eingehoben.

§ 5. Den Heimbürgerinnen steht gegen jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf frei, für die Beteiligten auf deren Antrag auch andere, mit dem Leichendienste in Zusammenhang stehende Berrichtungen insbesondere die Beschaffung von Sargausschlag, Ruhelissen usw. auszuführen. Die Vergütung hierfür haben die Heimbürgerinnen im Voraus zu vereinbaren. Wegen der Kostenbezahlung findet die Bestimmung § 4 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 6. Was im Vorstehenden für die Heimbürgerinnen bestimmt ist, gilt auch für deren Stellvertreterinnen. Letztere haben nur bei Behinderung der Heimbürgerinnen und lediglich für die Dauer dieser Behinderung in Tätigkeit zu treten. Dafür haben sie die geordneten Gebühren in vollem Umfange zu beziehen.

§ 7. Die Zahl der anzustellenden Heimbürgerinnen bestimmt der Stadtrat. Mehrere angestellte Heimbürgerinnen haben sich gegenseitig zu vertreten. Die Wahl der zuzuziehenden Heimbürgerin wird in das freie Ermessen gestellt.

§ 8. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Dezember 1901 in Kraft.

Grimma, 29. 11. 1901.

Der Stadtrat. Lobeck.

Die Stadtverordneten. Bürgau.

In nachstehendem bringen wir die von uns aufgestellte und von der Königl. Superintendentur genehmigte „Arbeitssteilung der Geistlichen in Grimma“ zur Kenntnis unserer Kirchengemeinde.

Grimma, 23. 10. 1902.

Der Kirchenvorstand.

Albert.

Die Arbeitssteilung der Geistlichen in Grimma.

1. Bezirks-Einteilung. Die Parochie der Stadt Grimma zerfällt in 2 Bezirke, die durch die Kreuzstraße und ihre Fortsetzungen von einander getrennt werden. Die Oberstadt bildet den Bezirk des Archidiaconus, die Unterstadt den des Diaconus. Nimbschen wird zur Oberstadt gerechnet. — Die Bezirksanstalt hat ihre besondere Ordnung. — Die Bezirkseinteilung bezieht sich auf die Vollziehung der Taufen, Trauungen und Beerdigungen.

2. Das Wochenamt. Das Wochenamt wechselt zwischen Archidiaconus und Diaconus. Der Wöchner hat die Frühpredigt in der Frauenkirche, die Vertretung des amtlich behinderten Superintendenten in der Vormittagspredigt, den Mittwoch-Abendgottesdienst in der Frauenkirche und die Kasalien, die in keinen Bezirk gehören. Der andere Geistliche hat die Liturgie, den Nachmittagsgottesdienst und die Vertretung des amtlich behinderten Superintendenten bei der Beichte. Für die Kindergottesdienste wechselt der Superintendent mit dem Diaconus wochenweise ab. Zwischen den 3 Geistlichen wechseln die Sonntagsbeichten und die Sylvesterpredigt, die Wochenkommunionen zwischen dem Archidiaconus und dem Diaconus. Der Pfarrer hält jährlich 2 Wochenkommunionen. Die Karfreitags-Nachmittagspredigt hat der Superintendent zu halten, am Vormittag predigt der Nachmittagsprediger.